# GEMEINDE 

## ALLERSHAUSEN

 LANDKREIS
## 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GEWERBEGEBIET

## "KAMMERFELD - SÜD"

## BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN M. 1/1000 BLATT 1



24.10.2006<br>27.02.2007<br>22.05.2007

## Peter Wacker

Dipl.-Ing. Architekt VFA

Michael Wacker
Dipl.-Ing. Architekt

# 2. Ä NDERUNG <br> ZUM BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET KAMMERFELD - SÜD" 

DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN ,LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBI. I. S. 132) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBI. IS. 58) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

## SATZUNG

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEWERBEGEBIET "KAMMERFELD - SÜD" DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 04.05.1998 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN UND DER SEIT DEM 18.08.1998 RECHTSKRÄFTIGEN 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBEGEBIET KAMMERFELD - SÜD", SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

### 2.0.0 FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

2.1.0 FOLGENDE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN WERDEN ERGÄNZT:

SONSTIGES SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG (EINZELHANDEL) GEM. § 11 BauNVO - SO Einzelh.

VERSICKERUNGSMULDE
2.1.3


FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE) PFLANZUNG EINER HECKE; PFLANZLISTE UNTER NR. 6.2
2.1.4


BIOTOP NR. 7535/84-1, ANGRENZEND
2.2.0 FOLGENDE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN ÄNDERN SICH VON DER DARSTELLUNG HER:
2.2.1
2.2.2
2.2.3

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FÜR DIE FLURNUMMERN 1220 TF UND 1220/9 TF

BAUGRENZE

NUTZUNGSSCHABLONE

| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (z.B. SO Einzelh. ) | MAX. ANZAHL DER <br> VOLLGESCHOSSE (z.B.II) |
| :---: | :---: |
| MAX.GRUNDFLÅCHENZAHL GRZ (z.B. 0,6) | DACHNEIGUNG $\text { (z.B. } 18^{\circ} \text { ) }$ |
| MAX. ZULÄSSIGE VERKAUFSFLÄCHE IN $\mathbf{M}^{2}$ (z.B. $1300 \mathrm{~m}^{2}$ ) | MAX. WANDHÖHE (WH) IN METERN $\text { (z.B, } 8,00 \mathrm{~m})$ <br> ODER <br> MAX. WAND-bzw.FIRSTHÖHE IN METERN ÜBER NORMAL NULL |

2.3.0 FOLGENDE PLANZEICHEN FÜR HINWEISE ÄNDERN SICH VON DER DARSTELLUNG HER:
2.3.1
2.3.2

2.3.3


GEPLANTE GEBÄUDEERWEITERUNG (Z.B. VERKAUF)

VORHANDENE BEBAU̇UNG (HAUPTGEBÄUDE)

VORHANDENE BEBAUUNG (NEBENGEBÄUDE)
GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

PARZELLENNUMMER

2.4.0 DIE ZIFFER 3.2.1 DER FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (ART DER BAULICHEN NUTZUNG) WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT UND ERWEITERT:

ALLGEMEIN SIND AUF DEN PARZELLEN 1-8 § 8 ABS. 2 BauNVO UND § 9 ABS. 2 BauNVO ZULÄSSIG.

ANLAGEN NACH § 8 ABS. 2 NR. 4 BauNVO WERDEN NICHT ZUGELASSEN. DESWEITEREN SIND MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN, SCHLACHTHÖFE, MÄSTEREIEN UND BITUMENMISCHANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 UND 3 SOWIE § glkBSl 6 Thd. BauNVO SIND NICHT ZUGELASSEN.

AUF PARZELLE 9 IST EINE NUTZUNG GEMÄSS § 11 ABS. 3 BauNVO ZULÄSSIG.
2.5.0 DIE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (ZIFFER 3.3.0 DER URFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) WERDEN UM DIE ZIFFER 3.3.3-BAUWEISE - WIE FOLGT ERWEITERT:

> 3.3.3 BAUWEISE:
> ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 22 ABS. 4 BauNVO, GEBÄUDELÄNGEN SIND BIS ZU 105 m IN OST-WEST-RICHTUNG UND 65 m IN NORD-SÜD-RICHTUNG ZULÄSSIG.
2.6.0 DIE ZIFFER 5.3.0 - BRANDSCHUTZ - DER HINWEISE DURCH TEXT WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT:

### 5.3.0 BRANDSCHUTZ

5.3.1 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEM MERKBLATT NR. 1.9-6 VOM 25.04.1994 DES BAYER. LANDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT BZW. NACH DEN TECHN. REGELN - DVGW ARBEITSBLÄTTER W 331 UND W 405 - AUSZUBAUEN. GEGEBENENFALLS IST DER LÖSCHWASSERBEDARF NACH DEM ERMITTLUNGSUND RICHTWERTVERFAHREN DES EHEM. BAYER. LANDESAMTES FÜR BRANDUND KATASTROPHENSCHUTZ ZU ERMITTELN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN.
5.3.2 IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 m SIND FEUERMELDESTELLEN EINZURICHTEN. ALS FEUERMELDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FERNSPRECHZELLEN.
WEITER IST ZU PRÜFEN, INWIEWEIT DIE ALARMIERUNG DER FEUERWEHR (Z.B. DURCH AUFSTELLUNG WEITERER SIRENEN) ERGÄNZT WERDEN MUSS.
5.3.3 DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE HINSICHTLICH DER FAHRBAHNBREITE, KURVENRADIEN USW. MIT DEN FAHRZEUGEN DER FEUERWEHR JEDERZEIT UND UNGEHINDERT BEFAHREN WERDEN KÖNNEN. DIE TRAGFÄHIGKEIT MUSS DAZU FÜR FAHRZEUGE BIS 16 t (ACHSLAST 10 t ) AUSGELEGT SEIN.
ES WIRD AUF DIE DIN 14090 "FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN" VERWIESEN.
ES MUSS GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS GEBÄUDE GANZ ODER MIT TEILEN IN EINEM ABSTAND VON HÖCHSTENS 50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERREICHBAR SIND.

BEI SACKGASSEN IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS DIE SOG. "WENDEHAMMER" AUCH FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE BENUTZBAR SIND. ZUR UNGEHINDERTEN BENUTZUNG IST EIN WENDEPLATZDURCHMESSER VON MIND. 18 m , FÜR FEUERWEHREINSÄTZE MIT EINER DREHLEITER DL(K) 23-12 EIN DURCHMESSER VON MIND. 21 m ERFORDERLICH. GEGEBENENFALLS SIND VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN (HALTEVERBOT) ZU VERFÜGEN.
5.3.4 AUS AUFENTHALTSRÄUMEN VON NICHT ZU EBENER ERDE LIEGENDEN GESCHOSSEN MUSS DIE RETTUNG VON PERSONEN ÜBER ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE RETTUNGSWEGE GEWÄHRLEISTET SEIN.
BEI BAULICHEN ANLAGEN OHNE BESONDERE ART UND NUTZUNG UND EINER BAUHÖHE UNTERHALB DER HOCHHAUSGRENZE KANN DER ZWEITE RETTUNGSWEG AUCH Über Leitern der feuerwehr sichergestellt werden, WENN DIE FEUERWEHR ÜBER DAS ERFORDERLICHE RETTUNGSGERÄT (Z.B: DREHLEITER DL(K) 23-12 O.Ä.) VERFÜGT. SOFERN INNERHALB DER HILFSFRIST VON 10 MINUTEN DER ZWEITE RETTUNGSWEG ÜBER ENTSPRECHEND AUSREICHENDE LEITERN DER FEUERWEHR NICHT SICHERGESTELLT WERDEN KANN, SIND ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE BAULICHE RETTUNGSWEGE (NOTWENDIGE TREPPEN) ERFORDERLICH.
5.3.5 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITERBAR SEIN (ZWEITER RETTUNGSWEG).
5.3.6 DIE FEUERWEHR IST BEI DER ANSIEDLUNG VON INDUSTRIE- UND GEWERBEBETRIEBEN ODER ANDERER BESONDERER EINRICHTUNGEN (Z.B. VERWENDER VON RADIOISOTOPEN O.Ä.), DIE AUF GRUND DER BETRIEBSGRÖSSE UND -ART UND/ODER DER GELAGERTEN, HERGESTELLTEN ODER ZU VERARBEITENDEN STOFFE (Z.B. RADIOAKTIVE STOFFE, SÄUREN, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, AGRESSIVE GASE ETC.) EINEN BESONDEREN GEFAHRENSCHWERPUNKT BILDEN, ENTSPRECHEND AUSZURÜSTEN:

### 5.3.7 BEI EINER BEBAUUNG IM BEREICH VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN IST DIE BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN VOM 06.02.1981 NR. II B $109130-388$ (MABI NR. 4/1981, S. 90) ZU BEACHTEN.

### 6.0 GRÜNORDNUNG:

6.1 DIE MASSNAHMEN AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE AUF FL.NR. 909 GEMARKUNG ALLERSHAUSEN SIND GEMÄSS DEM AUSGLEICHSFLÄCHENPLAN (BLATT3) ZEITGLEICH MIT DER BAUMASSNAHME UND NACH RÜCKSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DURCHZUFÜHREN.
6.2 PFLANZLISTE FÜR DIE HECKENPFLANZUNG

STRÄUCHER:
BERBERIS VULGARIS - GEMEINE BERBERITZE, 10 \%
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL, 15 \%
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER, 10 \%
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE, $15 \%$
RHAMNUS CATHARTICA - FAULBAUM, 10 \%
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE, 10 \%
SAMBUCUS NIGRA - HOLUNDER, 10 \%
VIBURNUM LANTANA - SCHNEEBALL, 10 \%
V. STR. 60-100, GRUPPENWEISE 3-5 ST. PRO ART

IN REIHEN VERSETZT, ABSTAND $1,50 \mathrm{M}$
BÄUME:
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE, 5 \%
PYRUS COMMUNIS - WILDBIRNE, $5 \%$
HEISTER 2 xv mB 175-200
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE 3 ST
ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN, 2 ST.
HOCHSTAMM 3xv mB STU 10-12
STRÄUCHER ALLE $10-15$ JAHRE ABSCHNITTSWEISE AUF STOCK SETZEN
EINZELNE STRÄUCHER ALS ÜBERHÄLTER STEHEN LASSEN
KRAUTSÄUME ALLE 3-5 JAHRE MÄHEN
TOTHOLZ BELASSEN


# GEMEINDE 

 LANDKREIS
## ALLERSHAUSEN

FREISING

## 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

## 'GEWERBEGEBIET KAMMERFELD - SÜD"

## AUSGLEICHSFLÄCHE M. 1/1000 BLATT 3




## Legende



Abgrenzung der geplanten Ausgleichsfläche

ehemalige, ausgewachsene Christbaumkultur (Höhe ca .6 m ) (Picea abies, Picea pungens, Abies alba) mit Sukzession und Aufwuchs heimischer Gehölze

angrenzendes Biotop der Biotopkartierung Nr. 7535/84-1

Hecke im kartierten Biotop Arten: Schlehe, Hundsrose, Holunder, Brombeere, Brennessel

Einzelbäume: Stiel-Eiche, Kirsche, Walnuss, Apfel,

Wiesenbrache

Sonnenblumenfeld

## AUSGLEICHSFLÄCHE PLANUNG



Legende


Ausgleichsfläche
Pflanzung einer Hecke
Entfernung der vorhandenen Fichten siehe Pflanzliste
ehemalige Christbaumkultur

angrenzendes Biotop Nr. 7535/84-1


Hecke im kartierten Biotop


Restfläche als Sukzessionsfläche; Entfernung der vorhandenen Fichten

Wiesenbrache

Sonnenblumenfeld

Pflanzliste:
Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze, 10 \%
Cornus sanguinea - Hartriegel, 15 \%
Ligustrum vulgare - Liguster, 10 \%
Prunus spinosa - Schlehe, 15 \%
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn, 10 \%
Rosa canina - Hunds-Rose, 10 \%
Sambucus nigra - Holunder, 10 \%
Viburnum Iantana - Wolliger Schneeball, 10 \%
v. Str. 60-100, gruppenweise 3-5 St. pro Art,
in Reihen versetzt, Abstand jew. $1,50 \mathrm{~m}$
Carpinus betulus - Hainbuche, $5 \%$
Pyrus communis - Wildbirne, 5 \%
Heister 2xv mB 175-200
Quercus robur - Eiche 3 St.
Acer campestre - Feld-Ahorn 2 St.
Hochstamm 3xv mB STU 12-14
Sträucher alle 10-15 Jahre abschnittsweise, während der Vegetationsruhe auf Stock setzen, einzelne Bäume und Sträucher als Oberhälter stehen lassen Krautsäulme alle 3-5 Jahre mähen Totholz belassen

## BESTAND



## Bestand


vorhandene Hecke
(1) schmale Hecke mit Rosa rugosa
(2) gemischte Hecke mit Ligustrum vulgare Rosa canina, Viburnum Iantana, Corylus avellana, Sambucus nigra Bäume: Acer pseudoplatanus, Sorbus aucuparia


Rasenfläche/
vorhandene Regenrückhaltemulde
wassergebundene Decke (Zufahrt)
vorhandene Bebauung und sonstige versiegelte Flächen
private Grünfläche gem. genehm. BBP v. 17.3.98


# Bestandsbewertung 

 gem. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Fläche mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild = Kategorie 1
(unbefestigte Fläche; im BBP v.17.3.98 als private, zu bepflanzende Grünfläche ausgewiesene Fläche)


Fläche mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild = Kategorie 2
(Hecke und best. Regenrückhaltemulde)

keine Bewertung (vorhandene Gebäude und Zufahrten)

# EINGRIFFSBEWERTUNG 



## Eingriffsbewertung <br> gem. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

## Eingriffsfläche

Kategorie 1 / Typ A
Bestand: Fläche mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (unbefestigte Fläche; Rasenfläche, im BBP v. 17.3.98 als private, zu bepflanzende Grünfläche ausgewiesene Fläche)
= Kategorie 1
Planung: künftige LKW-Zufahrt, hoher Versiegelungsgrad
Flächengröße $=213 \mathrm{qm}$
Kategorie 2 / Typ A
Bestand: Fläche mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Hecke mit Wildsträuchern und Bäumen)
= Kategorie 2
Planung: künftige LKW-Zufahrt, hoher Versiegelungsgrad
Flächengröße $=387 \mathrm{qm}$
bereits bebaute und versiegelte Flächen, keine Bewertung
kein Eingriff (privates Grün, Regenrückhaltemulde)

Ausgleichsbedarf
Kategorie 1 /Typ A
Fläche: 213 qm
Kompensationsfaktor: 0,5
Ausgleichsbedarf: 107 qm
Kategorie 2 /Typ A
Fläche: 387 qm
Kompensationsfaktor: 0,9
Ausgleichsbedarf: 348 qm

## GEMEINDE <br> ALLERSHAUSEN LANDKREIS <br> FREISING

## 2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

 "GEWERBEGEBIET KAMMERFELD - SÜD"
## BESTAND UND BEWERTUNG

 EINGRIFFSBEWERTUNG M. 1/1000 BLATT 2

Peter Wacker<br>Dipl.-Ing. Architekt VFA

Michael Wacker
Dipl.-Ing. Architekt

